

SILVER SERVER

Eine Marke der **TELE2**

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. LEISTUNGEN, UMFANG UND GELTUNGSBEREICH
- 1.1 Leistungen aus diesem Vertrag
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den [allfälligen] sich darauf beziehenden [bei Unternehmern schriftlichen] Vereinbarungen der Vertragsparteien.
Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von vier Wochen nach Vertragsannahme durch Silver Server, bzw. vier Wochen nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen hat [kurz „Bereitstellungstermin“]. Wird der Bereitstellungsstermin aus Gründen, die vom Silver Server zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die Tele2 Telecommunication GmbH, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von EUR 13,- exkl. USt pro Woche der Überschreitung des Bereitstellungsstermins zu gewähren, wenn der Bereitstellungsstermin um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungsstermines auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Tele2 Telecommunication GmbH sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden. Die Tele2 Telecommunication GmbH trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen dieser Vereinbarung.
- 1.2 Die Allgemeine Geschäftsbedingungen [im folgenden „AGB“ genannt] der Tele2 Telecommunication GmbH für Silver Server Produkte [im folgenden „Tele2“ genannt] gelten für alle Dienst- und Werkleistungen sowie Lieferungen, die Tele2 dem Kunden gegenüber erbringt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3 Änderungen der AGB können von Tele2 vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Tele2 Telecommunication GmbH für Silver Server Produkte abrufbar [bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt]. Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird Tele2 Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. Tele2 wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. Tele2 behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos. Tele2 wird den Kunden auch auf diese Möglichkeit von Tele2 zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung des Kunden diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.
- 1.4 In Ergänzung der AGB gelten die Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen in der Informationsverarbeitung durch Rechenzentren www.wko.at/ubit/IT/AGB_Betreiberdienstleistung.pdf, herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung der Wirtschaftskammer Österreich in der aktuellen Fassung.
- 1.5 Alle, dieses Vertragsverhältnis betreffenden Nebenabreden, Mitteilungen und Erklärungen sind gegenüber Unternehmern nur gültig, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erfolgen, wobei von diesem Formerfordernis auch nur in Schriftform abgegangen werden kann. Digitale Unterschriften von Tele2 werden als rechtsgültig anerkannt.
2. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG
- 2.1 Sofern nachstehend nichts Anderes vorgesehen ist, werden alle Dienstleistungsverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von Tele2 und vom Kunden unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu jedem Monatsletzten aufgekündigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Einlangens; die Kündigung hat schriftlich, per Fax oder Brief, zu erfolgen. Werden Verträge auf bestimmte Zeit abgeschlossen, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen [Vertragsverlängerung] ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen. Verbrauchern steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über ein Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.
- 2.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch Tele2. Tele2 ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.
- 2.3 Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; weiters auch, wenn der Kunde Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; wenn er gegen die „Netiquette“ und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt; bei Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen. Tele2 kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. Tele2 ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann Tele2 bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Tele2 wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Tele2 wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch Tele2 aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.
- 2.4 Tele2 wird die Leistungen im Fall einer Unterbrechung nach Absatz 2.2 wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Die Unterbrechung der Leistungserbringung nach Absatz 2.2 befreit den Kunden nicht von seiner Entgeltzahlungspflicht.
- 2.5 Im Falle eines Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Tele2 vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für von Tele2 erbrachte Vorbereitungshandlungen.
- 2.6 Werden nach Ende des Vertrages weitere Leistungen erbracht oder in Anspruch genommen, und tritt dadurch auf Seiten des Kunden eine Bereicherung ein, etwa weil er sich die Gebühren der anderen Anbieter erspart hat, hat er diese nach den üblichen Sätzen zu vergüten.
3. ENTGELT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EINWENDUNGEN GEGEN DIE RECHNUNG, STREITBEILEGUNG
- 3.1 Die aktuellen Entgelte sind auf der Website von Tele2 abrufbar. Es wird zwischen monatlichen, bzw. jährlichen fixen [z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör], variablen [abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer] und einmaligen Entgelten [z.B. Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung] unterschieden. Das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen Entgeltbestimmungen maßgeblich sind. Die fixen Entgelte werden jeweils zum Ersten des Monats im Vorhinein, die variablen Entgelte jeweils zum Ersten des Folgemonats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet, sofern es sich aus den AGB nicht anderes ergibt bzw. nicht anders [bei Unternehmen: schriftlich] vereinbart ist. Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung wird dadurch nicht berührt.
- 3.2 Die Mehrwertsteuer ist gegenüber Unternehmern in den Preisen nicht enthalten; sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils bei Leistung geltenden Höhe zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung gelten die Messungen von Tele2. Angaben über Verrechnungsmodelle sind gesonderten Dokumenten zu entnehmen.
- 3.3 Alle vorgeschriebenen Zahlungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig. Wenn das vereinbarte Entgelt trotz Mahnung und Nachfrist von 14 Tagen auf dem in der Rechnung angegebenen Konto nicht einlangt, kann Tele2 seine eigene Leistung zurückhalten und insbesondere – im Sinne von

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- Absatz 2.2 – den Zugang bis zum Einlangen der Zahlung sperren. Das Sperren eines Zugangs hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung für ungekündigte Leistungszeiträume. Bei Zahlungsverzug ist Tele2 berechtigt, 8% über dem Diskontzinssatz, verlautbart von der österreichischen Nationalbank, an Verzugszinsen zu verrechnen. Der Kunde ist verpflichtet, alle durch ihn veranlassten außergerichtlichen Interventionskosten, berechnet nach dem RATG insbesondere die Kosten anwaltlicher Betreuungsmaßnahmen sowie Kosten einer erforderlichen Exszindierung, zu bezahlen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig sind.
- 3.4 Jeglicher Rechtserwerb des Kunden ist aufschiebend mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedingt. Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Tele2.
- 3.5 Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Aufrechnungen gegen Forderungen von Tele2 sind nicht zulässig, außer mit gerichtlich rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen. Der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinn des KSchG ist ist auch nicht berechtigt, seine Leistungen wegen Leistungsstörungen zurückzuhalten. Gegenüber Verbrauchern ist eine Aufrechnung möglich, sofern entweder Tele2 zahlungsunfähig ist oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, bzw. die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, bzw. von Tele2 anerkannt worden ist.
- 3.6 Die angegebenen laufenden Entgelte sind wertgesichert auf Basis des österreichischen Verbraucherpreisindex oder eines an seine Stelle tretenden Richtwertes.
- 3.7 Bei einem Vertragsrücktritt des Kunden aus Gründen, die nicht von Tele2 zu verantworten sind, gilt ein Mindestschadenersatz in Höhe von 50 % des Nettoauftragswertes als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird – außer bei Verbrauchern – ausgeschlossen.
- 3.8 Lässt der Kunde ein bestelltes System trotz Nachfristsetzung nicht installieren, liegt Annahmeverzug vor. Tele2 ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der dem Kunden mitgeteilten Installationsbereitschaft vom Kunden das vereinbarte Entgelt und den Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.
- 3.9 Die Fair-Use Policy basiert darauf, dass der User das monatliche Datenvolumen laut Produktbeschreibung nicht laufend überschreitet. D.h., wenn der durchschnittliche Quartalswert nicht über dem erlaubten Monatswert liegt, fallen keine Extrakosten an. Ein Überschreiten im genannten Beobachtungszeitraum wird im Zusammenhang der Knotenauslastung als Performancestörung gesehen. Tele2 behält sich in diesem Fall, nach einer einmaligen Verständigung des Users, das Recht vor, das mit der Störung in Zusammenhang stehende Vertragsverhältnis mit dem User ohne Frist aufzulösen.
- 3.10 Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Tele2 wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 3.11 Sollten sich nach einer Prüfung durch Tele2 die Einwendungen des Kunden aus Sicht von Tele2 als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme von Tele2 bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde [Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH] einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Tele2 wird Verbraucher auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 3.12 Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme des Tele2, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Tele2 wird Verbraucher auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde [Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH] zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.
- 3.13 Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden auswirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw, falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.
4. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ
- 4.1 Sofern in diesen AGB oder in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Gewährleistungs- und Schadenersatzrechtes, wenn die vertraglich vereinbarte Dienstqualität nicht eingehalten wird. Tele2 trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen dieser Vereinbarung. Der Kunde hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen von Tele2 ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die // aus nicht vom Tele2 bewirkter Anordnung und Montage entstehen. Dies gilt nicht, // sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und // fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten // Ersatzmaßnahmen durch den Kunden oder Dritte, weil Tele2 trotz Anzeige des // Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachge- // kommen ist. // // aufgrund ungenügender Einrichtung entstehen. // // aufgrund der Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benützungsb- // edingungen entstehen. // // aufgrund einer Überbeanspruchung über die von Tele2 angegebenen Leistung, // unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien ent- // stehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunde bestelltes Material zur- // zuführen sind. Tele2 haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische // Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die // Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen // Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.
- 4.3 Tele2 ist nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem gelingt, auf rechtswidrige Art und Weise an Daten des Kunden heranzukommen und sie weiter zu verwenden, sodass die Geltendmachung von Schäden des Kunden oder Dritter gegenüber Tele2 aus einem derartigen Zusammenhang einvernehmlich ausgeschlossen wird.
- 4.4 Falls der Kunde mit Zustimmung von Tele2 Fremdprodukte an das System anschließt, übernimmt Tele2 keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb. Die Instandhaltung der Fremdprodukte hat der Kunde sicherzustellen. Beeinflussen sie die Funktion des Systems, ist Tele2 zu ihrer Abschaltung berechtigt.
- 4.5 Keine Gewährleistung wird übernommen, dass die überlassene Software mit anderen Programmen oder der Hardware des Auftraggebers zusammenarbeitet bzw. allen Anforderungen des Kunden entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zugestanden wurde und für Software, die als „Public Domain“, „Free“- „Demo“- oder „Shareware“ klassifiziert ist;
- 4.6 Sollte im Sinne obiger Regelung oder aus gesetzlichen Gründen eine Gewährleistungspflicht von Tele2 bestehen, // so erfüllt Tele2 eine derartige Verpflichtung sofern möglich im Wege der Fern- // wartung. // // beschränkt sich die Gewährleistungspflicht von Tele2 auf Mängel, welche reprodu- // zierbar sind, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 4.7 Der Kunde wird die gelieferte Hard- und Software unverzüglich nach Übernahme gegebenenfalls unter Beiziehung von Fachleuten untersuchen. Werden allfällige Mängel nicht binnen 3 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich gerügt, so entfallen alle, auf den Mangel gründbaren Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. Dieser Absatz gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- 4.8 Die Haftung von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Tele2 für leichte Fahrlässigkeit ausgenommen bei Personenschäden wird ausgeschlossen.
- 4.9 Die Haftung ist insgesamt betragsmäßig beschränkt, sowohl mit dem halben Jahresentgelt für den ein Dauerschuldverhältnis darstellenden Vertrag oder mit dem entrichteten Kaufpreis oder Werklohn. Dieser Absatz gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- 4.10 Für folgende Schäden wird jeder Schadenersatz ausgeschlossen: // Verlust von Goodwill u. Geschäftsbeziehung // Datenverlust, sofern nicht ausdrücklich die Datensicherung Inhalt der vereinbar- // ten Leistung ist. // // Verzögerungsschäden // Produktionsausfall und entgangener Gewinn // Vermögensschäden, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter, // Schäden, die aus dem Mangel der behördlichen Bewilligung oder aus dem Mangel // privatrechtlicher Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter resultieren. // // Schäden, die daraus resultieren, dass die vom Kunden gewählte Systemkombi- // nation seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse // nicht liefert. // // Dieser Absatz gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.11 Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von Tele2 zu ver-antworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt 1.1. sinngemäß.
Der Kunde hat Tele2 bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und Tele2 oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird Tele2 bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde dem Tele2 jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.
5. DATENSCHUTZ / ÖFFENTLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN
- 5.1 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht
Tele2 und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.
Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von Tele2 ist, oder um einem Kunden den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.
- 5.2 Information gem. § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten
Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003.
Soweit Tele2 gemäß TKG 2003 in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird Tele2 dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Tele2 wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.
Stammdaten werden gem. § 97 Abs 2 TKG 2003 vom Tele2 spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- 5.3 Verkehrsdaten
Tele2 wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird Tele2 diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird Tele2 die Daten nicht löschen. Ansonsten wird Tele2 Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.
Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern wird Tele2, außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen, nicht vornehmen.
- 5.4 Inhaltsdaten
Inhaltsdaten werden von Tele2 nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen einem kurzfristige Speicherung nötig ist, wird Tele2 gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird Tele2 die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen. Tele2 ist weder verpflichtet noch berechtigt, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern.
- 5.5 Datenübermittlung bei Kreditkartenzahlung
Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass im Falle der von ihm gewünschten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut über-mittelt werden dürfen.
- 5.6 Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis
Gemäß § 103 TKG 2003 kann Tele2 ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, E-Mail Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Tele2 ist zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gem. § 103 Abs 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten wird Tele2 keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.
- 5.7 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung
Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten des Tele2, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten des Tele2 verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Kunde ist weiters bis auf Widerruf einverstanden, dass er über E-Mail Werbung und Informationen über Produkte und Services von Tele2 erhält. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich beim Tele2. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Tele2 wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit ein-räumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.
- 5.8 Überwachung des Fernmeldeverkehrs
Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Tele2 gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Tele2 gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen des Tele2 aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.
Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach Tele2 unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Tele2 wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers*, abrufbar unter www.ispa.at, zu beachten und ihnen zu entsprechen.
- 5.9 Datensicherheit
Tele2 wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Tele2 gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet Tele2 dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Für Verbrauchergeschäfte gilt: die Haftung von Tele2 ist ausgeschlossen, wenn Tele2 oder eine Person, für welche Tele2 einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.
- 5.10 Der Kunde unterliegt – auch im internationalen Datenverkehr – der österrei-chischen Rechtsordnung. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGGl. 1950/97 idGF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 StGBl. idGF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewie-sen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist. Verstößt der Kunde gegen solche Gesetze, ist er verpflichtet, Tele2 für jeden daraus drohenden oder eingetretenen Schaden vollkommen schad- und klaglos zu halten, das umfasst ebenso alle Kosten der Rechtsverteidigung und -verfolgung. Tele2 behält sich das Recht vor, einzelne öffentlich zugängliche Angebote zu sperren, wenn dies Rechtsvorschriften erfordern. Der Kunde verpflichtet sich, Tele2 von jedem Schaden freizuhalten, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Nachrichten und Daten entsteht, insbesondere von Privatanklagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB), in Verfahren nach dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz.
6. SOFTWARE / URHEBERRECHTE / DOMAINNAMEN
- 6.1 Der Kunde hat sich um die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzli-chen oder betrieblichen Bestimmungen selbst zu kümmern. Der Kunde hat weiters Fehler an der Software unverzüglich Tele2 schriftlich zu melden und sämtliche zur Beseitigung erforderlichen Informationen mitzuteilen.
- 6.2 Allfällige Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen, welche von den Urhebern anderer Software, die von Tele2 zur Erbringung der Leistungen ver-wendet wird, angegebene sind, sind zu beachten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 6.3 Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzuhalten. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde Tele2 vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen schad- und klaglos.
- 6.4 Bei von Tele2 erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Kunden gegengezeichnete Leistungsbeschreibung bestimmt. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt.
- 6.5 Tele2 ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in kennzeichnung-rechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde wird die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachten und insbesondere niemanden in seinen Rechten verletzen und Tele2 diesbezüglich schad- und klaglos halten.
7. VERTRAGSABWICKLUNG
- 7.1 Der Kunde unterstützt Tele2 bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang und stellt die erforderliche Infrastruktur wie Hard- und Softwarekonfiguration, behördliche Genehmigungen, notwendige Stromanschlüsse sowie geeignete Ansprechpartner zur Verfügung.
- 7.2 Er gewährt Tele2 einen technisch leichten Zugang zur Hard- und Software. Für die Kommunikation zwischen Kunden und Tele2 ist, soweit möglich, E-Mail zu verwenden.
- 7.3 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Soft- und Hardware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Der Kunde wird insbesondere täglich Datensicherungen durchführen, wenn das die Aktualität seiner Daten erfordert.
- 7.4 Der Kunde wird seinen Zugang zu Tele2 und die damit verbundenen Dienstleistungen nicht an Dritte weitergeben. Alle von Tele2 vergebenen Passwörter sind geheim zu halten bzw. ist unverzüglich eine Änderung zu beantragen, falls die Vermutung besteht, dass Unberechtigte davon Kenntnis erlangt haben. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser. Jeder Verdacht einer unerlaubten Benutzung seines Zuganges durch Dritte muss Tele2 sofort gemeldet werden.
- 7.5 Der Kunde wird Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, sowie jede Änderung seiner Anschrift oder seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer Tele2 sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich anzeigen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von Tele2, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von Tele2 trotzdem als zugegangen.
- 7.6 Dem Kunden ist es untersagt, Mitarbeiter von Tele2 abzuwerben.
- 7.7 Der Kunde hat Tele2 unverzüglich von allen Umständen schriftlich zu verständigen, welche die für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Voraussetzungen beeinträchtigen.
- 7.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, in die Hard- und Software von Tele2 einzugreifen. Alle daraus resultierenden Nachteile, insbesondere Instandhaltungs- oder Reparaturkosten, gehen zu Lasten des Kunden, der auch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Falle eines solchen Eingriffes Versicherungsschutz verloren gehen kann.
- 7.9 Der Kunde ist verpflichtet und wird diesbezüglich auch seine Mitarbeiter verpflichten, die ihm von Tele2 überlassenen vertraulichen Informationen auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten.
8. SCHUTZRECHTE DRITTER
- 8.1 Wird die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Software geltend gemacht oder ist damit nach Auffassung von Tele2 wahrscheinlich zu rechnen, kann Tele2 im eigenen Ermessen entweder
// dem Kunden unentgeltlich das weitere Nutzungsrecht an der Software verschaffen oder
// die Software unentgeltlich in der Weise ersetzen oder ändern, dass Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt werden und dennoch die Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt oder
// wenn keine der vorstehenden Alternativen in wirtschaftlich zumutbarer Weise realisiert werden kann, die Lizenz beenden und dem Kunden die Erwerbskosten für die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die tatsächlich erfolgte Nutzung zurückerstatten.
- 8.2 Tele2 haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten, die // auf nach Übergabe an den Kunden erfolgte Veränderungen der Software zurückzuführen sind, die nicht von Tele2 schriftlich autorisiert sind, oder // auf der Benutzung der Software oder Teilen davon in Verbindung mit anderen Produkten, Prozessen oder Materialien beruht oder // darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde beanstandete Verletzungshandlungen fortsetzt, nachdem er darüber unterrichtet worden ist, oder ihm Änderungen mitgeteilt worden sind, welche die behauptete Verletzung verhindert hätten oder // auf der Benutzung der Software durch den Kunden in Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung beruht. In diesen Fällen hat der Kunde Tele2 völlig schad- und klaglos zu halten.
9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- 9.1 Auf Seiten des Kunden kann ein Dritter nur mit schriftlicher Einwilligung von Tele2 in den Vertrag eintreten. Der Kunde darf Einrichtungen einem Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Tele2 zur ständigen Mitbenutzung oder zur vorübergehenden Alleinbenutzung überlassen.
- 9.2 Leistungsfristen für Tele2 verlängern sich angemessen, etwa bei Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und Ereignissen, die von Tele2 nicht beeinflusst werden können. Beim Verbrauchergeschäft hat der Kunde in diesem Fall ein Rücktrittsrecht.
- 9.3 Tele2 ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 9.4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sind oder werden sollten, sind diese – außer bei Verbrauchern – nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt auszulegen.
- 9.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart, außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 9.6 Sämtliche, mit der Geschäftsbeziehung verbundene Steuern und Gebühren trägt der Kunde.
- 9.7 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Tele2 ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.
- 9.8 Der Kunde wird auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 hingewiesen.
10. BESTIMMUNGEN FÜR WARTUNGSLEISTUNGEN
- 10.1 Wartungsleistungen werden nur erbracht, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.2 Reaktionszeit ist der Zeitraum von der schriftlichen Verständigung von Tele2 durch den Kunden mittels des vereinbarten E-Mail Support Accounts bis zur schriftlichen Antwort eines Technikers oder einer im Interesse des Kunden gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion.
11. BESTIMMUNGEN FÜR SPEZIELLE LEISTUNGEN
- 11.1 Erbringt Tele2 seine Internet-Dienstleistungen über ADSL-Zugänge des Kunden, so gelten zwischen dem Kunden und Tele2 ausschließlich die AGB von Tele2. Störungen, Mängel und Schäden, die beim Kunden auftreten, sind in jedem Fall, also auch dann, wenn der Kunde die Schäden bei der ADSL-Zugangsleitung vermutet, Tele2 zu melden. Die Zuordnung und Behebung des Schadens erfolgt

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

in Kooperation zwischen Tele2 und Telekom Austria AG. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Telekom Austria AG und dem Kunden führt – unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen und -termine, zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Kunden und Tele2. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis zu Tele2 auf und wechselt zu einem anderen Provider, so ist der Kunde verpflichtet, dies innerhalb der in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Kündigungsfristen und zu den vereinbarten Kündigungsterminen sowohl Tele2, als auch der Telekom Austria AG mitzuteilen. Allfällige dadurch bewirkte Entgeltänderungen der Telekom Austria AG berühren die offenen Ansprüche von Tele2 nicht.

- 11.2 Tele2 kann bei der Zurverfügungstellung von Hard- oder Software diese Systeme nach dem jeweiligen Stand der Technik ändern, sofern der wesentliche Inhalt der Leistungsmerkmale unberührt bleibt und die Änderungen eine vergleichbare Funktionalität bieten. Mit der Anlieferung des Systems und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über. Der Kunde haftet bis zur Höhe des Neuwerts für Verluste oder Schäden, und zwar ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurden von Tele2 oder deren Beauftragten verschuldet, wofür der Kunde beweispflichtig ist. Der Bestand des Dienstleistungsvertrages und die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Entgeltes werden durch Schadensfälle nicht berührt. Die Kosten der Behebung von Schäden oder von Tele2 beigestellten Ersatzeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Bei Firewalls, die von Tele2 aufgestellt, betrieben oder überprüft werden, geht Tele2 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Providers und dem allgemeinen Stand der Technik vor, weist den Kunden aber darauf hin, dass absolute Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Firewall-Systemen nicht gegeben ist. Für Firewall-Systeme wird somit keine Garantie abgegeben, sondern es wird für Nachteile, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die von Tele2 aufgestellten, betriebenen oder überprüften Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von Tele2 gehaftet.
- 11.4 Bei Leistungen in Zusammenhang mit Server-Housing hat der Kunde die jeweils geltende Hausordnung zu beachten.
- 11.5 Bestimmungen für Silver:VoIP
- 11.5.1 Mit VoIP wird das Telefonieren über das Internet bezeichnet. Dabei werden Sprachdaten in Datenpakete zerlegt und über das Internet verschickt. Mit Silver:VoIP ist es dem Kunden möglich, sowohl andere Silver:VoIP-Anschlüsse als auch alle nationalen und internationalen Fest- und Mobilfunknetze zu erreichen.
- 11.5.2 Die durchschnittliche Verfügbarkeit liegt bei mindestens 99% im Jahresschnitt, wobei ausdrücklich auf Punkt 11.5.10 verwiesen wird. Silver:VoIP ist dem Kunden von 0–24 h verfügbar. Durch schwankende Auslastungen nationaler und internationaler Fernmeldenetze kann es möglicherweise zu Einschränkungen in der Verfügbarkeit kommen.
- 11.5.3 Bezüglich des Bereitstellungstermins und der Mindestvertragsbindung wird auf die Punkte 1 und 2 der SILVER:AGB verwiesen.
- 11.5.4 Der Kunde ist verpflichtet, für die Inanspruchnahme von Silver:VoIP das vereinbarte Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen.
- 11.5.5 Dem Kunden ist es untersagt, Silver:VoIP missbräuchlich zu nutzen, insbesondere hat er bedrohende oder belästigende Anrufe zu unterlassen.
- 11.5.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, das Silver:VoIP nur in Kombination mit einer Internet-Standleitung von Tele2 in Anspruch genommen werden kann.
- 11.5.7 Der Kunde verpflichtet sich, bei Anrufen über Silver:VoIP keine geografischen Rufnummern mit zu übermitteln, wenn er nicht von dem Anschluss aus telefoniert, für den diese Nummer zugeteilt wurde.
- 11.5.8 Soweit im Rahmen des zurzeit technisch und betrieblich Möglichen und gesetzlich erforderlich, hat der Kunde die Möglichkeit, seine Rufnummer bei jedem Anruf selbstständig und kostenfrei zu unterdrücken. Bei Notrufnummern ist die Unterdrückung der Rufnummer jedoch nicht möglich.
- 11.5.9 Der Kunde ist verpflichtet, eine geografische Rufnummer ausschließlich am Standort der Anschlussadresse zu verwenden. Im Falle eines Providerwechsels kann der Kunde die von Tele2 vergebene Rufnummer mitnehmen. Die jedoch nur unter der Bedingung, dass die Rufnummer innerhalb der gleichen Region verwendet wird. Bei Portierungen der Rufnummer hat der Kunde ein Entgelt entsprechend den Tarifbestimmungen zu bezahlen.
- 11.5.10 Silver:VoIP wird im Rahmen des zurzeit technisch und betrieblich Möglichen angeboten. Die Qualität entspricht den anerkannten europäischen und inter-

nationalen Standards. Es können zeitweilige Einschränkungen aufgrund von Einflüssen außerhalb des Einflussbereiches der Tele2 bestehen. Tele2 übernimmt daher keine Garantie für Einschränkungen und Unterbrechungen der Leistung, deren Ursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Tele2 liegt, insbesondere für Unterbrechungen des Telefondienstes wegen Leitungsschäden und Stromausfällen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Silver:VoIP im Falle eines Netzausfalls nicht funktioniert.

Verbindungen zu Netzen Dritter erfolgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten. Für die Inanspruchnahme von Netzen Dritter gelten die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen dieser Netzbetreiber.

Die Störungshotline ist von Montag bis Freitag unter der Nummer +43 1 49 33256 100 erreichbar. Außerhalb unserer Geschäftszeiten ist der kostenpflichtige Bereitschaftsdienst (Euro 1.80 pro Minute) unter 0900 470 900 erreichbar.

12. BESTIMMUNGEN FÜR KONSUMENTEN

- 12.1 Ergänzend zu den in den obigen für Verbraucher geltenden Bestimmungen gilt folgendes:
- 12.1.1 Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den vom Tele2 für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit dem Tele2 nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen Kunde und Tele2 vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 12.1.2 Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (zB Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen 7 Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f bei Verträgen über
- // Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2 erster Satz) ab Vertragsabschluss begonnen wird.
- // Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluß hat, abhängt.
- // Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde.
- // Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Tritt der Verbraucher nach § 5e vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.